

Infoblatt für Professorinnen und Professoren Wichtigste Punkte zu Nebentätigkeiten

2. Juni 2014

Grundsätzlich muss jede entgeltliche Nebentätigkeit (auch eine künstlerische Tätigkeit, mit der Einkünfte erzielt werden) rechtzeitig vorher schriftlich angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt werden (auch wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird). Werden Nebentätigkeiten nicht angezeigt bzw. wird keine Genehmigung beantragt, so ist dies eine Dienstpflichtverletzung, ggf. mit disziplinarrechtlichen Folgen.

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ausgeübt werden. ProfessorInnen teilen sich ihre Arbeitszeit selbst ein. Lehre und Prüfungen müssen jedoch abgesichert werden.

1. Nebentätigkeiten, die **nicht angezeigt** werden müssen

- Nebentätigkeiten, deren Dauer einen Monat nicht überschreitet **und** für die das Entgelt nicht mehr als insgesamt 511,29 € beträgt **oder** auf die einmalig nicht mehr als ein Arbeitstag verwendet wird,
- unentgeltliche Nebentätigkeiten (d.h. es werden weder Honorare gezahlt, noch geldwerte Vorteile wie z.B. Unterkunft und Verpflegung gewährt).

2. Nebentätigkeiten, die **nur angezeigt** werden müssen

- entgeltliche künstlerische, wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit
- entgeltliche Vortragstätigkeit,
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit von ProfessorInnen bis zu zwei Wochenstunden an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen für Ausbildung und Weiterbildung im Land Berlin; dies gilt nicht für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten an einer Hochschule (siehe 3.)!
- entgeltliche, mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit

3. **Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

- Alle übrigen Nebentätigkeiten müssen vorher genehmigt werden, z.B. eine Lehrtätigkeit von über zwei Wochenstunden an Berliner Hochschulen, eine Lehrtätigkeit an Hochschulen außerhalb Berlins oder an anderen Lehrinrichtungen, eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrages, eine nicht-künstlerische bzw. nicht-gestalterische freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit.

4. **Zeitlicher Umfang von Nebentätigkeiten**

- Eine Nebentätigkeit darf im Durchschnitt des laufenden Semesters nicht mehr als einen Arbeitstag die Woche überschreiten **oder** eine Lehrtätigkeit von bis zu vier Wochenstunden an Hochschulen (staatlichen oder privaten) oder sechs Wochenstunden an anderen Lehrinrichtungen.
- Eine Nebentätigkeit mit einem höheren zeitlichen Umfang kann genehmigt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dieser Nebentätigkeit besteht. Allein die Tatsache, dass die Tätigkeit für die Lehre an der Hochschule förderlich ist, reicht nicht als Begründung aus!

5. **Nebentätigkeiten für Auftraggeber des öffentlichen Dienstes**

- Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst auf dem Gebiet der Kunstausübung und wissenschaftlichen Forschung und bei Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten besteht keine Ablieferungspflicht. Bei sonstigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, soweit die Vergütung einen Höchstsatz überschreitet.

6. **Regelungen für Teilzeitprofessuren**

- Für ProfessorInnen, die auf halben Stellen beschäftigt werden (sowohl im Beamten-, als auch Angestelltenverhältnis), gelten die gleichen Regelungen wie für Vollbeschäftigte (auch den zeitlichen Umfang betreffend).

Das **Formular** für die **Anzeige/ Beantragung von Nebentätigkeiten** ist beigefügt und ebenfalls auf der Website der kh eingestellt: Service/Download/Info-Portal Verwaltung

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Reißig und die Kanzlerin, Frau Durin, gerne zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen:

Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNtVO), § 98 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), §§ 60-68 Landesbeamtengesetz (LBG), Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (NtVO), Hochschulurlaubsverordnung (HurlVO)